

**Beschlussvorlage Nr. B-144/2019**

**Einreicher:**  
Oberbürgermeisterin/Amt 15

**Gegenstand:**

Abberufung sowie daraus resultierende Bestellung neuer stimmberechtigter Stadtratsmitglieder und deren persönlichen Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

*Barbara Ludwig*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beruft die stimmberechtigten Stadtratsmitglieder und deren persönlichen Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz ab.
  
- 2.1 Der Stadtrat der Stadt Chemnitz einigt sich auf die Bestellung der stimmberechtigten Stadtratsmitglieder und deren persönlichen Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz.
  
- 2.2 Sofern eine Einigung unter Beschlusspunkt 2.1 nicht zur Anwendung kommt, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

**Begründung:**

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 08.03.2019 informierte die Ratsfraktion PRO CHEMNITZ, dass Herr Stadtrat Wenzel Mitglied dieser Fraktion ist. Somit erhöht sich die Fraktionsstärke auf vier Mitglieder und es entsteht Anspruch auf einen Sitz im Jugendhilfeausschuss.

Der Stadtrat wählt gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz stimmberechtigte Stadtratsmitglieder sowie persönlichen Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Jugendhilfeausschuss besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz i. V. m. § 5 Absatz 4 der Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie aus 8 stimmberechtigten Stadtratsmitgliedern.

Die Einigung über die Zusammensetzung hat Vorrang. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren), bei welcher die stimmberechtigten Stadtratsmitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden. Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen würde sich demnach folgende Sitzzuteilung ergeben:

Fraktionen	Anzahl der Sitze für Mitglieder	Anzahl der Sitze für Reihenfolgestellvertreter
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	2	2
Fraktion DIE LINKE	2	2
SPD-Fraktion	2	2
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	1	1
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	1	1
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN	-	-

Nach § 7 Absatz 3 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ist die Anwendung des Benennungsverfahrens nicht zulässig. Mit Schreiben vom 01.04.2014 teilt das Sächsische Staatsministerium des Inneren ebenso mit, dass zur Anwendung des Benennungsverfahrens für beschließende Ausschüsse entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen beim Jugendhilfeausschuss keine Möglichkeit gesehen wird.

Für jedes stimmberechtigte Stadtratsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie zu wählen.

Die gewählten weiteren stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter der Träger der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbände ebenso wie die beratenden Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend § 5 Landesjugendhilfegesetz i. V. m. § 6 der Satzung des Amtes für Jugend und Familie bleiben im Amt und sind von der Bestellung nicht berührt.

Entsprechend § 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Dienstag vor der Stadtratssitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.